

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Emine Demirbüken-Wegner (CDU)

vom 25. Mai 2010 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Mai 2010) und **Antwort**

Rettungsinseln für misshandelte Kinder

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie beurteilt der Senat das Konzept des Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerks (EJF) zur Einrichtung von sogenannten Rettungsinseln für misshandelte Kinder?

Zu 1.: Das Evangelische Jugend- und Fürsorgewerk (EJF) hat einen Antrag auf Abschluss eines Trägervertrages nach Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRVJug) Tz 7.1. für ein von ihm als „Kinderschutzwohnung“ bezeichnetes familienanalages Leistungsangebot eingereicht. Von sogenannten Rettungsinseln ist im vorliegenden Konzept nicht die Rede. Richtig ist, dass das Angebot örtlich auf der Insel der Jugend realisiert werden soll. Inhalt der Maßnahme ist eine stationäre Intensivleistung im Rahmen der Inobhutnahme bzw. in Folge der Inobhutnahme als Hilfe zur Erziehung nach §§ 34 bzw. 42 Sozialgesetzbuch VIII (SGB). Ziel ist die unmittelbare Gefahrenabwehr für das Wohl des Kindes und die Versorgung der Grundbedürfnisse des Kindes in einem familienähnlichen Kontext.

Das zuständige Jugendamt Treptow-Köpenick hat das Konzept mit dem Träger beraten und in einer Stellungnahme positiv bewertet, da ein spezifischer Bedarf an stationären Unterbringungen in familienanalogen Formen für sehr junge Kinder in Krisensituationen besteht.

2. Ist in dem Konzept auch die interkulturelle Öffnung des Angebots berücksichtigt? Wenn ja, wie?

Zu 2.: Grundsätzlich ist eine interkulturelle Öffnung in allen Leistungsangeboten der Jugendhilfe vorgesehen. Näheres ist im Konzept nicht ausgeführt. Im Einzelfall können erforderliche integrationsunterstützende Leistungen, z.B. im Rahmen von individuellen Zusatzleistungen, nach Hilfeplan bewilligt werden.

3. Nach welchen Kriterien sollen die Kinder für die Rettungsinsel ausgesucht werden?

4. Wie lange sollen die Kinder im Durchschnitt auf so einer „Insel“ betreut werden und welche Anschlussunterbringungen sind geplant?

Zu 3. und 4.: Die Voraussetzungen für die Leistungen sind in §§ 34, 42 SGB VIII geregelt. Im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII, ggf. in Verbindung mit den Rahmenregelungen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ermittelt das Jugendamt den Hilfe- und Schutzbedarf im Einzelfall. Kinder, die aus unterschiedlichen Gründen kurzfristig oder für einen längeren Zeitraum nicht im elterlichen Haushalt leben können, finden hier Hilfe in einem familienähnlichen Kontext. Das Ziel einer Hilfe zur Erziehung ist die Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern und die Rückführung des Kindes in seine Familie. Sollte eine Rückkehr zu den Eltern aus Kinderschutzgründen nicht möglich sein, wird im Rahmen der Hilfeplanung nach einer geeigneten Einrichtung gesucht und insbesondere bei kleinen Kindern die Möglichkeit einer Unterbringung in einer Pflegefamilie im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII geprüft.

5. Mit welchen anderen Institutionen und Einrichtungen wird die Rettungsinsel eng zusammenarbeiten?

Zu 5.: Kooperationen sieht der Träger laut vorliegendem Konzept insbesondere mit den Jugendämtern, den Eltern, mit Ärzten/innen, Therapeuten/innen sowie den Fachdiensten der Kinder- und Jugendpsychiatrie vor und, falls im Einzelfall erforderlich, mit der Polizei.

6. Wie beurteilt der Senat die personelle und sächliche Ausstattung eines solchen Angebots sowie die Höhe der Kosten, die dafür anfallen werden?

Zu 6.: Der kürzlich erst gestellte Antrag auf Abschluss eines Trägervertrages wurde noch nicht verhandelt, so ist die konkrete Höhe des Entgeltes je Platz noch nicht zu benennen. Im Rahmen von Einzelfallvereinbarungen werden vom Träger ca. 169,- € je Platz und Tag kalkuliert. Die konzipierte personelle Ausstattung entspricht den von der Vertragskommission Jugend beschlossenen Orientierungswerten für die Unterbringung von Kindern im Alter von 0 bis unter 6 Jahren, die sächliche Ausstattung entspricht der Zielgruppe.

7. Wie unterscheidet sich dieses Angebot von anderen Kriseneinrichtungen und Angebotsformen zur Unterbringung misshandelter Kinder und hält der Senat die Rettungsinsel deshalb für ein zusätzliches oder ein alternatives Angebot?

8. Könnte sich der Senat vorstellen, Rettungsinseln künftig als Regelangebot in Berlin zu etablieren? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

Zu 7. und 8.: Das vorliegende Angebot unterscheidet sich im Wesentlichen nicht von den bisher mit Trägern der freien Jugendhilfe in Kooperation mit den Jugendämtern abgeschlossenen Verträgen zu Angeboten für die Unterbringung kleiner Kinder im Rahmen bzw. in Folge der Inobhutnahme. Die Platzzahlen variieren jedoch nach Träger und Angebot zwischen ein und acht Plätzen in familienanalogen Angeboten oder Gruppenangeboten.

Nach Aussagen der Jugendämter besteht berlinweit ein Bedarf an Unterbringungsmöglichkeiten für kleine Kinder im Rahmen der Krisenunterbringung, da entsprechende Plätze in Pflegefamilien nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

Der Begriff „Rettungsinsel“ ist kein geeigneter Terminus im Bereich der Hilfen zur Erziehung. Wie zuvor ausgeführt handelt es sich bei dem Leistungsangebot um kein Spezialangebot, sondern bereits um ein regelhaftes Leistungsangebot, wie es im Berliner Rahmenvertrag vorgesehen ist.

Berlin, den 16. Juni 2010

In Vertretung

Claudia Zinke
Senatsverwaltung für Bildung,
Wissenschaft und Forschung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Juli 2010)